

Satzung der Stadt Nürnberg für das Stadtvermessungsamt

Vom 15. September 1977 (Amtsblatt S. 225)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Stadt Nürnberg unterhält ein Stadtvermessungsamt mit folgenden Hauptaufgaben:

1. Vermessungen und Planfertigungen für städtebauliche Planungs- und Baumaßnahmen sowie für den Liegenschaftsverkehr der Stadt Nürnberg,
 2. Herstellung und Fortführung der Stadtkarten sowie Vervielfältigung und Vertrieb von Karten und Plänen,
 3. Durchführung von Maßnahmen im Vollzug des Bundesbaugesetzes und Städtebauförderungsgesetzes, insbesondere Baulandumlegungen, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 4. Ermittlung von Grundstückswerten,
 5. Benennung von Straßen und Plätzen sowie Erteilung von Hausnummern.
- (2) Das Stadtvermessungsamt ist nicht befugt, Katastervermessungen zur Fortführung des Liegenschaftska-

tasters im Sinne von Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster auszuführen. Diese werden durch das Staatliche Vermessungsamt Nürnberg vorgenommen.

§ 2

Zum Vollzug planungs- und baurechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg kann jedermann Unterlagen des Stadtvermessungsamtes in Anspruch nehmen oder auf Antrag vermessungstechnische Arbeiten durch das Stadtvermessungsamt ausführen lassen.

§ 3

Für die Inanspruchnahme des Stadtvermessungsamtes der Stadt Nürnberg werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Stadtvermessungsamt erhoben, soweit nicht landes- oder bundesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Tag der Bekanntmachung: 21.09.1977